

S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257) und der Berichtigung vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617 hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen am *2. Juni* 1978 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für ein als im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne von § 34 Abs. 2 BBauG geltende Gebiet entlang der "Husteder Straße" von der Nordgrenze des Flurstücks 95/1 an der östlichen Seite und der Nordgrenze ~~x~~ des Flurstücks 89 der Flur 6 der Gemarkung Ihren im Norden bis zur Nordgrenze des Bebauungsplangebietes G 2 sowie der Straßenachse der K 49 in östlicher Richtung werden die Grenzen gemäß der beiliegenden Karte (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2) festgelegt.

x der Bebauung

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, den *2. Juni 1978*

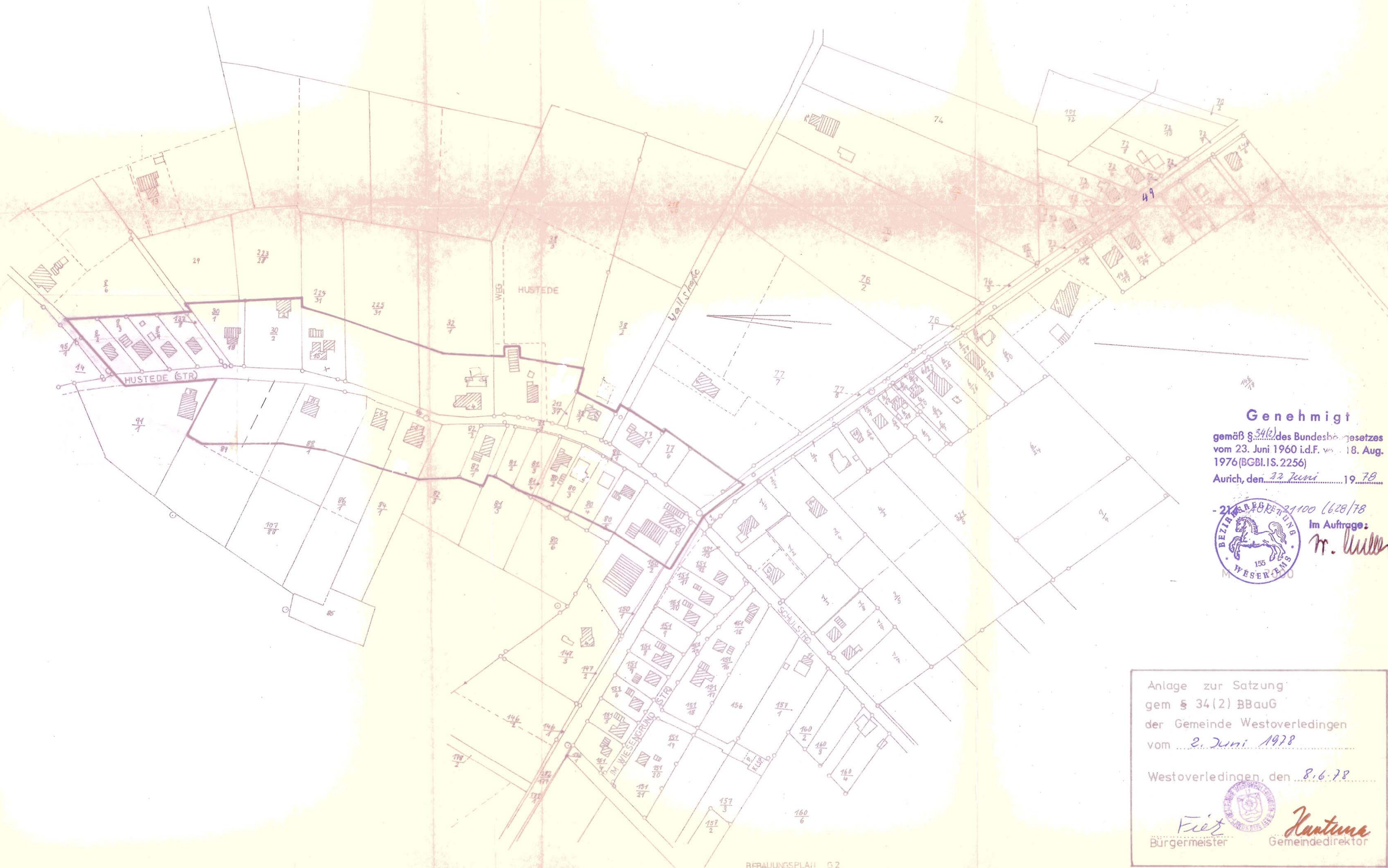
Gemeinde Westoverledingen

Fietz
Bürgermeister



Zantema
Gemeindedirektor

Genehmigungsvermerk
siehe Rückseite



Genehmigt
 gemäß § 54(2) des Bundesbaugesetzes
 vom 23. Juni 1960 i.d.F. vom 18. Aug.
 1976 (BGBl. I S. 2256)
 Aurich, den 22 Juni 1978

21100 628/78
 Im Auftrage:

M. Müller

Anlage zur Satzung
 gem § 34(2) BBauG
 der Gemeinde Westoverledingen
 vom 2. Juni 1978

Westoverledingen, den 8.6.78

Fiet 
 Bürgermeister
Kantune
 Gemeindevorstand

B e g r ü n d u n g

zur Satzung gemäß § 34 Abs. 2 über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Allgemeines:

Entlang der Straße Hustede von dem Wegegrundstück 95/1 an der östlichen Seite und der Nordgrenze des Flurstücks 89 der Flur 6 der Gemarkung Ihren bis zur Grenze des Bebauungsplangebietes G 2 und Straßenachse K 49 hat sich in der Vergangenheit eine bauliche Entwicklung vollzogen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften wird dieser Bereich wegen seiner vorhandenen Dichte nunmehr als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgesetzt.

Bauliche Nutzung:

In Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung sind die Bauflächen in diesem Gebiet nach der allg. Art ihrer baulichen Nutzung als Wohnflächen zu nutzen.

Erschließung:

Die verkehrslliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Straße "Hustede", die unmittelbar an die "Grüne Straße" (K 49) anschließt und an die Schulstraße. Der Kreuzungsbereich K 49, Schulstraße-Hustede-Schulstraße, wird z. Z. ausgebaut. Der Ausbau wird vom Straßenbaulastträger (Landkreis Leer) vorgenommen.

Die Wasserversorgung durch den Wasserversorgungsverband Oberledingen innerhalb des festgesetzten Gebietes ist sichergestellt. Die Versorgungsleitungen sind vorhanden.

Ebenfalls ist die Erdgasversorgung und die Versorgung mit elektr. Energie sichergestellt. Auch diese Versorgungsleitungen sind vorhanden. Innerhalb des festgesetzten Gebietes wurde die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Westoverledingen bereits verlegt. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt zur Kläranlage im Ortsteil Steenfelde. Der Bau von Kleinkläranlagen innerhalb des festgesetzten Gebietes ist nicht gestattet. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über offene Gräben zum Muhder Sieltief.

Westoverledingen, den 2. Juni 1978

Gemeinde Westoverledingen

Fick
Bürgermeister



Kantuna
Gemeindedirektor

